

Thüringer Landesverwaltungsamt · Postfach 22 49 · 99403 Weimar

Gegen Empfangsbekanntnis

Ospelt Petfood Anstalt/Zweigniederlassung Apolda  
Geschäftsführer  
Über dem Dieterstedter Bache 14  
99510 Apolda

**Ihr/e Ansprechpartner/in:**  
Brigitte Georgi

**Durchwahl:**  
Telefon 0361 37-737838  
Telefax 0361 37-737848

brigitte.georgi@  
tivwa.thueringen.de

**Ihr Zeichen:**

**Ihre Nachricht vom:**

**Unser Zeichen:**  
(bitte bei Antwort angeben)  
420.11-871105-26/12

Weimar, den 29.10.2013

## Genehmigungsbescheid 26/12

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert am 02. Juli 2013 (BGBl. I S. 1943)

Antrag der Ospelt Petfood Anstalt vom 24.07.2012 (eingegangen am 27.07.2012), zuletzt ergänzt am 08.10.2013 (eingegangen am 08.10.2013), auf Erteilung der Genehmigung nach §§ 4 ff. BImSchG zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb der wesentlich geänderten Anlage zur Herstellung von Futtermittelerzeugnissen aus tierischen Rohstoffen, allein oder mit pflanzlichen Rohstoffen mit einer Produktionskapazität von 240 t/Tag bei einer jährlichen Produktionsleistung von 57 000 Tonnen i.V.m. einer Verbrennungsmotoranlage zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas für den Einsatz von Gasen der öffentlichen Gasversorgung mit einer Feuerungswärmeleistung von 3,1 MW sowie einer Dampferzeugungsanlage mit einer Feuerungswärmeleistung von 1,775 MW und einer Dampfleistung von 2,6 t/h am Standort 99510 Apolda

Auf den o.g. Antrag ergeht folgender

### B e s c h e i d :

#### 1.

Die Ospelt Petfood Anstalt/ Zweigniederlassung Apolda, Über dem Dieterstedter Bache 14 in 99510 Apolda erhält nach Maßgabe der im weiteren festgelegten Nebenbestimmungen die Genehmigung gemäß § 16 BImSchG i.V.m. der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung vom 14.03.1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert am 02. Mai 2013 (BGBl. I S.973), sowie der Nummer 7.34.1 i.V.m. Nr. 1.2.3.2 des Anhangs 1 zu dieser Verordnung zur wesentlichen Änderung einer

**Thüringer  
Landesverwaltungsamt**  
Weimarplatz 4  
99423 Weimar

[www.thueringen.de](http://www.thueringen.de)

**Besuchszeiten:**

Montag-Donnerstag: 08:30-12:00 Uhr  
13:30-15:30 Uhr  
Freitag: 08:00-12:00 Uhr

**Bankverbindung:**

Landesbank  
Hessen-Thüringen (HELABA)  
Kto.-Nr.: 3 004 444 117  
BLZ: 820 500 00  
IBAN: DE80820500003004444117  
SWIFT-Adresse (BIC): HELADEF820

**Anlage zur Herstellung von Futtermittelerzeugnissen aus tierischen Rohstoffen, allein oder mit pflanzlichen Rohstoffen mit einer Produktionskapazität von 240 t/Tag bei einer jährlichen Produktionsleistung von 57 000 Tonnen i.V.m. einer Verbrennungsmotoranlage zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas für den Einsatz von Gasen der öffentlichen Gasversorgung mit einer Feuerungs-wärmeleistung von 3,1 MW sowie einer Dampferzeugungsanlage mit einer Feuerungs-wärmeleistung von 1,775 MW und einer Dampfleistung von 2,6 t/h**

und zum Betrieb der wesentlich geänderten

**Anlage zur Herstellung von Futtermittelerzeugnissen aus tierischen Rohstoffen, allein oder mit pflanzlichen Rohstoffen mit einer Produktionskapazität von 310 t/Tag bei einer jährlichen Produktionsleistung von 57 000 Tonnen i.V.m. einer Verbrennungsmotoranlage zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas für den Einsatz von Gasen der öffentlichen Gasversorgung mit einer Feuerungs-wärmeleistung von 3,1 MW sowie einer Dampferzeugungsanlage mit einer Feuerungs-wärmeleistung von 1,775 MW und einer Dampfleistung von 2,6 t/h**

auf dem Grundstück in der Stadt 99510 Apolda, Liechtensteiner Straße 5, Gemarkung Oberndorf, Flur 5, Flurstück 572/5

Das beantragte Vorhaben umfasst folgende Maßnahmen:

- Auslegung der Produktionsstrecke auf 15 t/h statt bisher 10t/h durch veränderte Anlagentechnik unter Beibehaltung der Jahresproduktionsleistung von 57 000 Tonnen und der ursprünglich geplanten Technologie
- Ersatz von 3 Rückkühlanlagen in der BE VI (Energiezentrale) durch einen Kühlturm
- Änderung in der Ablufführung für staubhaltige Abluft
- Änderung der Abluftreinigungsanlage für geruchsbeladene Abluft durch den Ersatz des Biofilters durch eine nichtthermische Plasmaanlage (NTP-Anlage) einschließlich Abluftkamin (Quelle Q4) mit einer Höhe von 35 m über Oberkante Terrain
- als temporäre Lösung Nachschaltung einer Aktivkohleadsorptionsanlage, bestehend aus 3 Containern und Zusammenführung der 3 Einzelkamine in eine gemeinsame Abluftableitung (Kamin –Quelle Q4a-) mit einer Höhe von 35 m über Oberkante Terrain
- Veränderung im Bereich der Sprinkleranlage
- bauliche Änderung an den Gebäudeteilen A, C, D, E und F
- bis zum 18.05.2014 befristete Sonn- und Feiertagsarbeit für 10 Arbeitskräfte pro Schicht im 4-Schicht-System

und den Betrieb der wesentlich geänderten Anlage.

Diese Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG insbesondere die Baugenehmigung für die o.g. Maßnahmen, die wasserrechtliche Entscheidung zum Umgang mit wasser-gefährdenden Stoffen sowie die Ausnahmegewilligung auf der Grundlage des Arbeitszeitgesetzes (ArbZG) für die bis zum 18.05.2014 befristete Beschäftigung von Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen gemäß Bescheid des Thüringer Landesamtes für Verbraucherschutz vom 26.04.2013 ein.

## 2.

Der Genehmigung liegen folgende Unterlagen zugrunde, welche Bestandteil dieses Bescheides sind:

Beschreibung und Bewertung des Vorhabens zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb der wesentlich geänderten Anlage zur Herstellung von Tiertrockenfuttermittel im Industrie-/ Gewerbegebiet „B 87“ in Apolda nach den Kriterien der Anlage 2 des UVPG für die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles vom 30.04.2012, eingegangen am 27.07.2012		30 Blatt
1.	Antrag vom 24.07.2012, eingegangen am 27.07.2012	1 Blatt
1.1	Inhaltsverzeichnis	1 Blatt
1.2	Formblatt 1.1 und 1.2	2 Blatt
	Beiblatt zum Formblatt 1.1	1 Blatt
	Beiblatt zum Formblatt 1.2, Antragsgegenstände	1 Blatt
	Beiblatt zum Formblatt 1.2, Kosten	1 Blatt
2.	Anlagen- und Betriebsbeschreibung	
2.1	Allgemeines	1 Blatt
2.2	Standortbeschreibung	1 Blatt
2.3	Beschreibung der Änderung	9 Blatt
	Zeichnung Detailausschnitt Energiezentrale und Sprinklertank	1 Blatt
	Zeichnung Schnittebene mit Kennzeichnung der Änderungen	1 Blatt
	Zeichnung Ausschnitt aus der Gebäudeansicht NW mit Detail Abgasöffnung für dieselbetriebene Sprinklerpumpe	1 Blatt
2.4	Emissionen	3 Blatt
2.5	Wasse/ Abwasser	2 Blatt
	Ergänzung vom 19.02.2013 zum Kapitel Umgang mit wassergefährdenden Stoffen mit Anhängen Herstellerblatt Altöltank, Bauartzulassung Altöltank, Produktbeispiel Gullyabdeckung	13 Blatt
2.6	Baurecht	1 Blatt
2.7	Abfall/ Boden	1 Blatt
3.	Zeichnerische Darstellung und technische Beschreibung der Anlagenkomponenten schematische Darstellung zum Anlagenbetrieb	1 Blatt
4.	Formblätter	
4.1	Formblatt 2.1 Technische Betriebseinrichtungen	12 Blatt
4.2	Formblatt 2.2 Verfahren, Stoffübersicht	3 Blatt
	Formblatt 2.3 Verfahren, Stoffdaten Physik/Chemie	3 Blatt
	Formblatt 2.4 Verfahren, Stoffdaten Wirkung, Gefahr	3 Blatt
	Sicherheitsdatenblätter gemäß 1907/2006/EG	
	AVIA Diesel	6 Blatt
	Monoethylenglykol – reinst mind. 99,8%	3 Blatt
	NALCO 72215 (Kesselwasseraufbereitung)	7 Blatt
	NALCO 77216 (Sauerstoffbindemittel)	7 Blatt
4.3	Formblatt 2.5 Emissionen (Vorgänge)	1 Blatt
	Formblatt 2.6 Emissionen (Massen/Abgasreinigung)	1 Blatt
	Formblatt 2.7 Emissionen (Quellenverzeichnis)	1 Blatt
	Emissionsquellenplan Luftschadstoffe, Ansicht SW-NW	1 Blatt
	Emissionsquellenplan Luftschadstoffe, Dachaufsicht	1 Blatt
4.4	Formblatt 2.8 Lärm	1 Blatt
	Formblatt 2.9 Lärm (verursacht von der Anlage)	1 Blatt
4.5	Formblatt 2.10 Störfall-Sicherheitstechnik	1 Blatt
4.6	Formblatt 2.11 Abfallverwertung	1 Blatt
	Formblatt 2.12 Abfallbeseitigung	1 Blatt
4.7	Erklärung des Antragstellers zur Betriebseinstellung (§ 5(3) BImSchG)	1 Blatt
4.8	Topographische Karte (Geoproxy Kartenauszug Maßstab 1:5000)	1 Blatt

	Auszug aus dem Liegenschaftskataster	Maßstab 1:2000	1 Blatt
	Lageplan (verkleinert)		1 Blatt
	Antrag auf Befreiung gemäß § 31 Abs. 2 BauGB		2 Blatt
4.9	Formblatt 2.13 -2.14	Brandschutz	2 Blatt
4.10	Formblatt 2.15 -2.17	Arbeitsschutz	3 Blatt
4.11	Formblatt 2.18/1 -2.18/2	Abwasser, Wasserversorgung	2 Blatt
	Formblatt 2.19/1 – 2.19/2	Abwasseranlagen	2 Blatt
	Formblatt 2.20 –Übersicht Anlagen zum Umgang mit wassergef. Stoffen		1 Blatt
	Formblatt 2.21/1 – 2.21/3	Anzeige nach § 54 ThürWG	3 Blatt
4.12	Formblatt 2.22/1 – 2.22/3	Natur und Landschaft	3 Blatt
5.	Sonstige Unterlagen		
5.1	Zeichnungen Gebäudeansichten		
	Zeichnung Gebäudeansicht SW-NW	Maßstab 1:200	1 Blatt
	Zeichnung Gebäudeansicht SO-NO	Maßstab 1:100	1 Blatt
	Zeichnung Dachaufsicht	Maßstab 1:100	1 Blatt
5.2	Zeichnungen zur Energiezentrale mit Detailausschnitten		
	Kesselhaus , Grundriss und Ansichten (verkleinert)		1 Blatt
	-Erdgeschoss		1 Blatt
	-Obergeschoss		1 Blatt
	-SchnittA-A		1 Blatt
	-Schnitt B-B		1 Blatt
	-Kühlturm		1 Blatt
5.3	RI-Schema		
	Prozessflussdiagramm		1 Blatt
	Aspirationsschema System-geruchsbelastete Abluft		1 Blatt
	Übersicht Prozessnummern		5 Blatt
	RI-Detail für Mikro-/Makro-Anlage aus Gesamt RI-Schema		1 Blatt
	Übersicht Prozessnummern		3 Blatt
5.4	Hersteller-Angaben zu Maschinen		
	-Hochdruck-Großfilter MVRU-93/30		1 Blatt
	-Totalabscheider MVRU-93/24		1 Blatt
	-Zweiwellen Extruder BCTJ-175/20D ECotwin		1 Blatt
	-Trockner		1 Blatt
	-Zyklonabscheider MGXG-240		1 Blatt
	-Vakuum Coating		3 Blatt
	-Gegenstromkühler		1 Blatt
5.5	Unterlagen zur Mikro-/Makroanlage		
5.6	Unterlagen zur Plasmaanlage (NPT-Anlage)		
	-Zeichnung Dachaufsicht, Bauteil D, E	Maßstab 1:50	1 Blatt
	-APP Layout		7 Blatt
	-Referenzen Plasmaanlage		8 Blatt
5.7	Unterlagen zum Kühlturm		
	-zeichnerische Darstellung		1 Blatt
	Dachaufsicht Bauteil A		1 Blatt
	Schnitt 4-4 Teil 1		1 Blatt
	Herstellerangaben Kühlturm		8 Blatt
5.8	Unterlagen zur dieselbetriebenen Sprinklerpumpe		
5.9	Unterlagen zur Regenhaube (Kamin Q 3.1)		
6.	Nachtrag 2 vom 16.08.2012 zur Ergänzung zum Schallgutachten Nr. 12111 vom 08.02.2011		
			6 Blatt
7.	Bauunterlagen (Tektur zum Bauantrag) Änderungsantrag		
			3 Blatt

Antrag auf Zulassung einer Befreiung gem. § 31 Abs. 2 BauGB		2 Blatt
Baubeschreibung		4 Blatt
Geschossflächenberechnung		9 Blatt
Ermittlung des umbauten Raumes		1 Blatt
Nachweis der Einstellplätze gemäß ThürBO		1 Blatt
Zeichnungen zum Bauantrag		
Abstandsflächen	Maßstab 1:500	1 Blatt
Auszug aus dem Liegenschaftskataster		4 Blatt
Lageplan	Maßstab 1:500	1 Blatt
Untergeschoss	Maßstab 1:200	1 Blatt
Erdgeschoss	Maßstab 1:200	1 Blatt
Ebene +3.30Zw, +3.50 Zw	Maßstab 1:200	1 Blatt
Ebene +6.11/ +6.60/ +7.00	Maßstab 1:200	1 Blatt
Ebene +10.52	Maßstab 1:200	1 Blatt
Ebene +14.08	Maßstab 1:200	1 Blatt
Ebene +19.34	Maßstab 1:200	1 Blatt
Ebene +26.07	Maßstab 1:200	1 Blatt
Ebene Dachaufsicht	Maßstab 1:200	1 Blatt
Schnitte 1-1; 2-2	Maßstab 1:200	1 Blatt
Schnitte 3-3; 4-4	Maßstab 1:200	1 Blatt
Schnitte 5-5; 6-6	Maßstab 1:200	1 Blatt
Ansicht Süd-West/ Nord-West	Maßstab 1:200	1 Blatt
Ansicht Süd-Ost/ Nord-Ost	Maßstab 1:200	1 Blatt
Werbeanlagen		1 Blatt
Lageplan mit Ausgleichsmaßnahmen	Maßstab 1:500	1 Blatt
8.	Brandschutznachweis Bericht Nr. M87987/06	42 Blatt
9.	Geruchs-Immissionsprognose zur Änderung der Produktionsstätte zur Herstellung von Heimtiernahrung in Apolda GA-Nr. 122/2012-4	43 Blatt
10.	nachgereichte Unterlagen vom 15.08.2013:	
	Formblatt 1.1 Stand 17.07.2013	1 Blatt
	Beiblatt zum Formblatt 1.2	3 Blatt
	Ergänzung vom 17.07.2013 zum Kapitel 2.1.3.1 Produktionsleistung	
	Ergänzung Punkt 3.1.3.6 - Errichtung und Betrieb einer Aktivkohle-Adsorberanlage	4 Blatt
	Aktualisierter Lageplan (Ausschnitt)	1 Blatt
	Ausschnitt aus der südöstlichen Seitenansicht vom Gebäude	1 Blatt
	Ausschnitt Dachansicht	1 Blatt
	Datenblatt BioSal-Aktivkohlefilter als Mietanlage	3 Blatt
	Ergänzung Punkt 3.1.3.7 – Beschäftigung von Arbeitskräften an Sonn- und Feiertagen	1 Blatt
	überarbeitete Formblätter (Stand 17.07.2013):	
	-Formblatt 2.1, Blatt 13	1 Blatt
	-Formblatt 2.2, Blatt 1, 2 und 4	3 Blatt
	-Formblatt 2.3, Blatt 3	1 Blatt
	-Formblatt 2.4, Blatt 3	1 Blatt
	-Formblatt 2.5, Blatt 1	1 Blatt
	-Formblatt 2.7, Blatt 1	1 Blatt
	-Formblatt 2.15	1 Blatt
	Sicherheitsdatenblatt Aktivkohle, gekörnt	3 Blatt
11.	nochmals überarbeitete Unterlagen vom 08.10.2013 zur veränderten	

Ableitung der gereinigten Abluft nach der Aktivkohleadsorptionsanlage	
Aktualisierter Lageplan (Ausschnitt)	1 Blatt
Ausschnitt aus der südöstlichen Seitenansicht vom Gebäude	1 Blatt
Ausschnitt Dachansicht	1 Blatt
Aktualisierung Punkt 3.1.3.6 (Seite 29 und 30)	2 Blatt
Aktualisiertes Formblatt 2.5, Blatt 1	1 Blatt
Aktualisiertes Formblatt 2.6, Blatt 1	1 Blatt
Aktualisiertes Formblatt 2.7, Blatt 1	1 Blatt
12. Bescheid des Thüringer Landesamtes für Verbraucherschutz vom 26.04.2013 zur Erteilung einer Ausnahmegenehmigung zur bis zum 18.05.2014 befristeten Beschäftigung von Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen gemäß § 15 Abs. 2 ArbZG	7 Blatt

Die Anlage ist entsprechend den vorgelegten und in diesem Abschnitt genannten Unterlagen wesentlich zu ändern und zu betreiben, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

### 3. Nebenbestimmungen

#### 1. Allgemeines

- 1.1 Diese Änderungsgenehmigung bildet zusammen mit dem durch das Thüringer Landesverwaltungsamt erteilten Genehmigungsbescheid Nr. 27/10 vom 08.05. 2012 einen gemeinsamen Genehmigungsbestand.  
Die Nebenbestimmungen aus v.g. Bescheid behalten weiterhin Ihre Gültigkeit, soweit in diesem Bescheid keine anderen Festlegungen getroffen werden.
- 1.2 Diese Genehmigung erlischt gem. § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG, wenn nicht innerhalb von einem Jahr nach Vollziehbarkeit des Genehmigungsbescheides mit der hier genehmigten wesentlichen Änderung der Anlage begonnen wurde. Sie erlischt ferner, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Vollziehbarkeit des Genehmigungsbescheides mit dem Betrieb der wesentlich geänderten Anlage begonnen wurde.
- 1.3 Der Genehmigungsbescheid oder eine beglaubigte Abschrift des Bescheides einschließlich des Antrages mit den zugehörigen Unterlagen ist am Betriebsort aufzubewahren und den Aufsichtspersonen der zuständigen Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.  
Den Bediensteten der zuständigen Behörden ist Zutritt zu der Anlage und die behördliche Überprüfung zu gestatten.
- 1.4 Der Termin der Inbetriebnahme der wesentlich geänderten Anlage ist der Genehmigungsbehörde, der immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde (Untere Immissionsschutzbehörde des Landratsamtes Weimarer Land), und dem Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz, Abteilung Arbeitsschutz, Regionalinspektion Mittelthüringen, Linderbacher Weg 30, 99099 Erfurt, mindestens drei Wochen vorher anzuzeigen.

Dem Antragsteller wird aufgegeben, aufgrund der v. g. Anzeige über die Inbetriebnahme den zuständigen Behörden eine Vorortbesichtigung zu ermöglichen.

Die Festlegung des Termins für die Vorortbesichtigung in v.g. Sinne wird von der Genehmigungsbehörde im Einvernehmen mit dem Antragsteller getroffen.

## 2. Erfordernisse des Immissionsschutzes

### 2.1 Luftreinhaltung

Die Nebenbestimmungen 2.1.4, 2.1.5, 2.1.6, 2.1.10, 2.1.11 und 2.1.16 bis 2.1.23 des Genehmigungsbescheides 27/10 vom 08.05.2012 werden durch die folgenden Nebenbestimmungen 2.1.1 bis 2.1.22 ersetzt:

Die Nebenbestimmung 2.1.8 des Bescheides 27/10 wird aufgehoben.

#### 2.1.1 Abgase der Prozessanlagen sowie der Lager, einschließlich aus Befüllungs- und Entladungsvorgängen sowie Materialtransport- und -förderungsprozessen, sind zu erfassen und Entstaubungseinrichtungen (Gewebefilter) zuzuführen.

Die über v.g. Einrichtungen gereinigte Abluft ist über die Quellen

Q 3.1 (Kamin) in einer Höhe von 32 m über Oberkante Terrain

Q 3.2 in einer Höhe von 13 m über Oberkante Terrain

Q 3.3 in einer Höhe von 28 m über Oberkante Terrain

Q 3.4 in einer Höhe von 23 m über Oberkante Terrain

Q 3.5 in einer Höhe von 17 m über Oberkante Terrain

Q 3.6 in einer Höhe von 19 m über Oberkante Terrain

Q 4a (Kamin) in einer Höhe von 35 m über Oberkante Terrain

bzw. bei nachgewiesener Abscheideleistung der NTP-Anlage gemäß Nebenbestimmung 2.1.2

Q 4 (Kamin) in einer Höhe von 35 m über Oberkante Terrain

so abzuleiten, dass ein ungestörter Abtransport mit der freien Luftströmung bzw. ein ungehinderter Abtransport gewährleistet wird.

#### 2.1.2 Abgase mit geruchsintensiven Stoffen aus den Bereichen Thermopneumatik am Extruder, Trockner, Brüdenaspiration und Abluft der Vakuumpumpen am Vakuumbeschichter sind zwecks Abluftreinigung der Plasmaanlage (nichtthermisches Plasmaverfahren – NTP) mit nachgeschalteter Aktivkohle-Adsorptionsanlage (temporäre Lösung) zuzuführen.

Die Produktionsprozesse in den v.g. Bereichen dürfen nur mit o.g. funktionstüchtigen Abgasreinigungsanlagen erfolgen.

Die in der NTP-Anlage gereinigte Abluft darf erst über den Kamin (Quelle Q4) mit einer Höhe von 35 m über OK Terrain senkrecht nach oben mit der freien Luftströmung abgeleitet werden, wenn der messtechnische Nachweis erbracht wurde, dass auf der Reingasseite der NTP-Anlage der in der Nebenbestimmung 2.1.6 festgelegte Emissionsgrenzwert für Geruchsstoffe am Abgaskamin der NTP-Anlage dauerhaft und sicher eingehalten wird.

#### 2.1.3 Für den Betrieb der NTP-Anlage hat sich der Betreiber vom Anlagenlieferer eine detaillierte Bedienungsanleitung erstellen zu lassen. Auf der Grundlage der Bedienungsanleitung hat der Anlagenbetreiber eine allgemein verständliche Betriebsanweisung abzufassen die spezielle Anweisungen für die Betriebszustände:

- An- und Abfahren
- Normalbetrieb (Automatik/ Handbetrieb)
- Betriebsstörungen

- Stillstandszeiten/ Instandhaltung enthält.

Darüber hinaus ist die Betriebsanweisung durch folgende Unterlagen zu ergänzen:

- schematische Darstellung und Beschreibung der Anlage
- Bedienungsanleitung
- Instandhaltungsanleitung
- Störungs-Checkliste
- Leistungsdaten der Anlage mit Gewährleistungsangaben
- zeichnerische Darstellung der installierten Anlage einschließlich Zeichnungen hinsichtlich Kanalmontage der abgesaugten Emissionsquellen
- Elektrodokumentation
- Funktionsbeschreibung der Mess- und Regeleinrichtungen

Die Betriebsanleitung ist an der Anlage auszulegen.

- 2.1.4 Der Betrieb der Abluftreinigungsanlage ist im Rahmen der elektronischen Überwachung (Betriebstagebuch) zu dokumentieren.

Dabei sind wesentliche Vorkommnisse des Betriebsablaufs, wie z.B. Störungen und ihre Behebung, kennzeichnende Betriebsdatenänderungen u.ä. zu vermerken.

- 2.1.5 Störungen und Außerbetriebsetzungen der NTP-Anlage sind schnellstmöglich zu beheben, im Betriebstagebuch zu dokumentieren und der zuständigen immissionschutzrechtlichen Überwachungsbehörde formlos anzuzeigen.

- 2.1.6 Die NTP-Anlage ist so zu betreiben, dass nachfolgend genannte Geruchsstoff- bzw. Massenkonzentrationen eingehalten werden:

Geruchsstoffe:	3000 GE/m <sup>3</sup> im Reingas
Gesamtstaub, einschließlich Feinstaub	5 mg/m <sup>3</sup>

- 2.1.7 Solange der Nachweis der Einhaltung des in Nebenbestimmung 2.1.6 festgesetzten Emissionsgrenzwertes für Geruchsstoffe am Abluftaustritt der NTP-Anlage nicht erbracht wurde, ist die in der NTP-Anlage behandelte Abluft der Aktivkohle-Adsorptionsanlage als weitere Reinigungsstufe zuzuführen und die gereinigte Abluft über die Quelle Q4a (siehe auch NB 2.1.1) abzuleiten.

- 2.1.8 Die Aktivkohle-Adsorptionsanlage ist so zu betreiben, dass nachfolgend genannte Geruchstoffkonzentration am Abluftaustritt der Quelle Q4a eingehalten wird:

Geruchsstoffe im Reingas	3000 GE/m <sup>3</sup>
--------------------------	------------------------

Das Reingas muss außerdem so beschaffen sein, dass keine rohgasspezifischen Gerüche mehr wahrnehmbar sind.

- 2.1.9 Der Anlagenbetreiber hat sich vom Lieferer/ Vermieter der Aktivkohle-Adsorptionsanlage eine detaillierte Bedienungsanleitung aushändigen zu lassen.

- 2.1.10 Auf der Grundlage der detaillierten Bedienungsanleitung ist vom Anlagenbetreiber ein Betriebshandbuch zu erarbeiten.

Die Betriebsanweisung soll im Wesentlichen folgendes enthalten:

- Verfahrensfließbild mit Prozessbeschreibung
- Rohrleitungs- und Instrumentenfließbild der Anlage mit ausführlicher Beschreibung
- Funktionsbeschreibung der Mess-, Steuer- und Regeleinrichtungen
- Maßnahmen zum An- und Abfahren sowie für den laufenden Betrieb
- Liste möglicher Störungen, ihrer Ursachen und Lösungsvorschläge zu ihrer Behebung



- Gefahrenabwehrplan (Brandschutz, Explosionsschutz, Schutzmaßnahmen gegen Überhitzung)
- Ersatzteillisten der Ausrüstungshersteller
- Inspektions- und Wartungsvorschriften.

- 2.1.11 Der Betrieb der Aktivkohle-Adsorptionsanlage ist regelmäßig auf seine Funktionalität zu kontrollieren. Dazu ist pro Schicht ein Kontrollgang mit Riechprobe am Abluftaustritt zur Überwachung der Hedonik durchzuführen. Das Ergebnis ist zu dokumentieren.
- 2.1.12 Bei Wahrnehmung von Gerüchen bzw. Veränderung der Hedonik die auf einen Durchbruch der Aktivkohle hindeuten, ist das Aktivkohlematerial unverzüglich auszutauschen. Geruchsrelevante Produktionsschritte sind herunterzufahren und erst nach Austausch des Filtermaterials wieder aufzunehmen.  
Aus den Ergebnissen der Kontrollen gemäß Nebenbestimmung 2.1.11 sollte ein Wechselmodus des Filtermaterials bestimmt werden, um Durchbrüchen vorzubeugen.
- 2.1.13 An der Anlage muss immer eine Menge des Aktivkohlefiltermaterials für eine Ersatzfüllung vorhanden sein.
- 2.1.14 Verbrauchtes Filtermaterial ist nach Austausch an den Anlagenvermieter oder an ein anderes geeignetes Unternehmen zur Regeneration zurückzugeben. Die Rückgabe ist zu dokumentieren.
- 2.1.15 Eine planmäßige Instandhaltung und Wartung der Aktivkohle-Adsorptionsanlage ist mit dem Anlagenvermieter vertraglich zu vereinbaren.
- 2.1.16 Die im Abgas der Quellen Q 3.1 – Q 3.6 enthaltenen staubförmigen Emissionen dürfen an jeder Einzelquelle die folgende Massenkonzentration an staubförmigen Emissionen nicht überschreiten:

Gesamtstaub, einschließlich Feinstaub: 10 mg/m<sup>3</sup>

### **Messungen**

- 2.1.17 Nach Erreichen des ungestörten und bestimmungsgemäßen Betriebes, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der wesentlich geänderten Anlage ist durch Messungen einer nach § 26 BImSchG vom Ministerium für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz (TMLFUN) im Freistaat Thüringen zugelassenen und bekanntgegebenen Messstelle (im Internet über [www.luis-bb.de/resymesa](http://www.luis-bb.de/resymesa)) die Einhaltung der unter Nebenbestimmungen 2.1.6 und 2.1.16 dieses Bescheides festgelegten Emissionsbegrenzungen für Gesamtstaub, und der unter Nebenbestimmung 2.1.8 festgelegten Emissionsbegrenzung für Geruchsstoffe sowie die Einhaltung der unter Nebenbestimmung 2.1.13 des Bescheides 27/10 vom 08.05.2012 festgelegten Emissionsgrenzwerte nachzuweisen.

Die Einhaltung des unter Nebenbestimmung 2.1.6 festgelegten Emissionsgrenzwertes für Geruchsstoffe am Kamin der NTP-Anlage ist im Rahmen der vorgesehenen Optimierung der Abluftreinigungsanlage nachzuweisen. Sobald dieser Nachweis erbracht wurde und die Abluft der Anlage nach Abstimmung mit der immissionschutzrechtlichen Überwachungsbehörde über den Kamin der NTP-Anlage in einer Höhe des Abluftaustrittes von 35 m über OK Terrain abgeleitet werden darf, gelten die Fristen für die weiteren Nachweismessungen gemäß Satz 1 dieser Nebenbestimmung.

Sollten sich im Ergebnis der Optimierung Änderungen des Betriebes, der Lage oder der Beschaffenheit der Anlage ergeben, ist der Hinweis 3 dieses Bescheides zu beachten.

Bei der Auswahl von zugelassenen Messstellen ist die Allgemeinverfügung des TMLNU vom 15.07.2009 (Thüringer Staatsanzeiger Nr. 32/2009 S. 1357) zu beachten.

Die Messungen sind alle drei Jahre zu wiederholen.

- 2.1.18 Für die Durchführung der Messungen nach Nebenbestimmung 2.1.17 sind geeignete Messplätze und Messöffnungen bzw. Probenahmestellen einzurichten, die technisch einwandfreie, gefahrlose und repräsentative Emissionsmessungen ermöglichen. Hierbei sind die Empfehlungen der DIN EN 15 259 (Ausgabe Januar 2008) und der VDI 2066 Bl. 1 (Ausgabe 11/2006) sowie der DIN EN 13 725 zu beachten und einzuhalten.
- 2.1.19 Die zu ermittelnden Emissionswerte sind durch eine ausreichende Anzahl von Einzelmessungen (mindestens drei) mit Betriebsbedingungen, die erfahrungsgemäß zu den maximalen Emissionen führen können, zu belegen. Das Ergebnis der Einzelmessungen ist als Halbstundenmittelwert anzugeben.
- 2.1.20 Die Ergebnisse der Emissionsmessungen sind in einem Messbericht entsprechend Anhang B der VDI 4220 (Ausgabe September 1999) und DIN EN 15259 (Ausgabe Januar 2008) zusammenzustellen und gleichzeitig mit der Versendung an den Auftraggeber, zwei Ausfertigungen der zuständigen Überwachungsbehörde (Untere Immissionsschutzbehörde beim LRA Weimarer Land) vorzulegen. Die Messergebnisse sind mindestens fünf Jahre lang aufzubewahren.
- 2.1.21 Die Messplanung und -durchführung muss den Anforderungen nach Abschnitt 5.3.2. der TA Luft und der DIN EN 15259 bzw. DIN EN 13 725 entsprechen.  
Die Messplanung ist vor Messbeginn rechtzeitig mit der zuständigen Überwachungsbehörde abzustimmen.
- 2.1.22 Die festgelegten Emissionsbegrenzungen sind eingehalten, wenn jede Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit die Emissionswerte gemäß Nebenbestimmung 2.1.8 bzw. 2.1.6 und 2.1.16 dieser Genehmigung bzw. gemäß NB 2.1.13 des Bescheides 27/10 nicht überschreitet.  
Wird bei einer Einzelmessung der Wert überschritten, sind die Ursachen zu untersuchen. Hinsichtlich der Behandlung von Messunsicherheit ist die zuständige Überwachungsbehörde zur Beurteilung hinzuzuziehen.  
Ist die Ursache erkannt und beseitigt, ist die Messung zu wiederholen.
- 2.1.23 Die Einhaltung der Produktionskapazität von 57 000 t/Jahr Fertigerzeugnisse auf der Basis der mit dieser Genehmigung zugelassenen Verarbeitungskapazität der Anlage von 15t/h und einer Tagesproduktionsmenge von 310 t/d ist der immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde auf Verlangen zu belegen.

## 2.2 Lärmschutz

- 2.2.1 Die in den Antragsunterlagen aufgeführten oder gleichwertige Schallschutzmassnahmen sind zu realisieren.
- 2.2.2 Zur Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen sind die Geräuschemissionen der Gesamtanlage so zu begrenzen, dass sie nicht zu einer Überschreitung des nachstehenden Schallpegelimmisionsanteils führen:

nachts 34 dB(A)

an dem Immissionsort Oberndorfer Straße 6 in 99510 Apolda, OT Rödigsdorf nach den Vorschriften der TA Lärm.

- 2.2.3. Für den messtechnischen Nachweis zur Einhaltung des v.g. Schallpegel-Immissionsanteils gelten die Nebenbestimmungen 2.2.3, 2.2.4, 2.2.5, 2.2.6 und 2.2.7 des Bescheides 27/10 vom 08.05.2012 auch für die wesentlich geänderte Anlage.

### **Bauphase**

- 2.2.4 Während der baulichen Ausführung dürfen durch die Bautätigkeiten gemäß Allgemeiner Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschemissionen (AVV Baulärm) nachfolgende Immissionsrichtwerte nicht überschritten werden:

tagsüber	55 dB(A)
nachts	40 dB(A)

am Immissionsort (s. NB 2.2.2 ) nach den Vorgaben der AVV Baulärm.

- 2.2.5 Ausnahmen nach Nr. 5.2.2 der AVV Baulärm sind bei der zuständigen Überwachungsbehörde (hier: LRA Weimarer Land) zu beantragen.
- 2.2.6 Ein messtechnischer Nachweis über die Einhaltung der in Nebenbestimmung 2.2.4 vorgegebenen Immissionsrichtwerte ist nicht erforderlich.
- 2.2.7 Die Nacht beginnt gemäß AVV Baulärm um 20:00 Uhr und endet um 07:00 Uhr.

### **3. Erfordernisse des Arbeitsschutzes**

Die Nebenbestimmungen 3.1 bis 3.28 des Bescheides 27/10 vom 08.05.2012 behalten auch für die wesentlich geänderte Anlage ihre volle Gültigkeit.

### **4. Brandschutzrechtliche Erfordernisse**

- 4.1 Die fertig gestellte Sprinkleranlage ist durch eine sachverständige Stelle prüfen zu lassen. Der Prüfbericht ist dem Bereich Vorbeugender Brandschutz im Amt für Brand- und Katastrophenschutz/Rettungsdienst des Landratsamtes Weimarer Land, Bahnhofstraße 28, 99510 Apolda, vorzulegen.
- 4.2 Die regelmäßige Wartung und Prüfung der Sprinkleranlage nach VdS CEA 4001 Abschnitt 18 ist seitens des Betreibers sicherzustellen.  
Für die Überwachung der Sprinkleranlage ist vom Betreiber ein verantwortlicher Betriebsangehöriger (Sprinklerwärter) sowie ein Stellvertreter zu benennen. Kontrollen, Prüfungen, Störungen, Instandsetzung und Wartung der Sprinkleranlage sind in ein Betriebsbuch einzutragen. Das Betriebsbuch ist in der Sprinklerzentrale gut sichtbar aufzubewahren.
- 4.3 In Abstimmung mit dem Bereich Vorbeugender Brandschutz im Landratsamt Weimarer Land sind Vorkehrungen zu treffen, die eine Funkkommunikation der Feuerwehr ermöglichen.

4.4 Die vorgesehenen Änderungen der Anlage und ihres Betriebes sind in den Feuerwehrplan nach DIN 14095 aufzunehmen. Dieser Feuerwehrplan ist dem Bereich Vorbeugender Brandschutz im Landratsamt Weimarer Land unverzüglich in 2-facher Ausführung zu übergeben. Ferner ist der Feuerwehrplan auf einer CD-ROM als PDF-Datei zu übergeben.

## 5. Baurechtliche Erfordernisse

5.1 Die derzeit beim Prüfenieur Herrn Professor Dr.-Ing. Keuser in Bearbeitung befindlichen statischen Berechnungen sind entsprechend den baulichen Veränderungen anzupassen und soweit nötig, neu überprüfen zu lassen.

5.2 Die im Prüfergebnis erteilten Auflagen und Festlegungen sowie die erfolgten Prüfeintragungen sind in der Ausführungsplanung und Bauausführung zu berücksichtigen und verbindlich einzuhalten. Die Bauausführung hat in Übereinstimmung mit der statischen Berechnung zu erfolgen. Geforderte Materialgütern sind einzuhalten und nachzuweisen. Alle tragenden Bauteile sind durch den Statiker oder Bauleiter aktenkundig abzunehmen.

5.3 Der Prüfbericht Nr. W083-1A/11 vom 14.01.2013 sowie der bauaufsichtlich geprüfte Brandschutznachweis der Müller –BBM GmbH, Bearbeiter Herr Dipl.-Ing. André Schubert mit Stand 19.12.2012 werden zum Bestandteil der in diesem Bescheid eingeschlossenen Baugenehmigung erklärt und ersetzen die bisher geltenden brandschutztechnischen Nachweise. Die im Brandschutznachweis unter Punkt 5 genannten Maßnahmen des baulichen, anlagentechnischen und organisatorischen Brandschutzes sowie die im Prüfbericht unter Punkt 3.2 genannten zusätzlichen Auflagen des baulichen und organisatorischen Brandschutzes sind vollständig zu realisieren.

5.4 Den im Brandschutznachweis unter Punkt 10 beantragten Abweichungen von den Anforderungen der ThürBO wird jeweils auf Grundlage des § 63e ThürBO mit Einzelbegründung zugestimmt:

- ◆ Rettungswege §31a Abs. 2 ThürBO – die in der Ebene +10,52 über einen gemeinsamen Flur zum notwendigen Treppenraum (TR002) und in einen anderen Brandabschnitt führenden baulichen Rettungswege des Pausenraumes entsprechen den Anforderungen Nr. 5.5.5. MIndBauRL und stellen *keinen* Abweichungstatbestand dar.
- ◆ Geschosse Nr. 3.5 MIndBauRL– die betriebstechnischen Räume stellen keine eigenen Geschosse dar. Bedenken wegen des Brandschutzes bestehen nicht. Es handelt sich um eine Erleichterung nach § 52 Nr. 6 ThürBO.
- ◆ Löschmittel Nr. 5.12.1 MIndBauRL – Anstelle von Wandhydranten werden trockene Steigleitungen zur wirksamen Brandbekämpfung durch die Feuerwehr installiert. Die Erstbrandbekämpfung soll mit den vorzuhaltenden tragbaren Feuerlöschern nach BGR 133 erfolgen. Hierbei handelt es sich um eine Erleichterung nach § 52 Nr. 6 ThürBO.
- ◆ Notwendige Flure §34 Abs. 3 ThürBO – die Flurlänge auf Ebene +10,52 beträgt 39m und überschreitet die max. Rauabschnittslänge von 30m. Aufgrund der vorhandenen automatischen Brandfrüherkennung sowie der Erreichbarkeit von Ausgängen aus dem Flur nach deutlich weniger als 30m bestehen keine Bedenken wegen des Brandschutzes.

## 6. Abfall-, Altlasten- und bodenschutzrechtliche Erfordernisse

### 6.1 Folgende Abfälle sind nachweispflichtig zu entsorgen:

- Altöl - ASN 130112\*
- öl- und fettverschmutzte Abfälle (Aufsaug-, Filter, Wischtücher) – ASN 150202\*
- Abfälle aus Fehlchargen (nass), Fehlchargen des Fertigprodukts – ASN 020203
- Abfälle aus der Inputreinigung (Abtrennprozess durch Siebanlage bzw. Metallabscheider) – ASN 020399
- Verpackungsabfälle Papier, Kunststoff, Holz – ASN 150101, 150102, 150103
- Filterstoffe und –stäube (anstelle der im Antrag ausgewiesenen ASN 020199 wird die **ASN 020399** zugeordnet
- Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung ASN 020204
- Restmüll (z.B. Kehrabfälle) – ASN 020399

Die Entsorgungsnachweise sind mindestens drei Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der Behörde auch in nichtdigitalisierter Form vorzulegen.

### 6.2 Der Betreiber der Anlage hat sich nach § 7 GewAbfV für hausmüllähnliche Abfälle, die nicht verwertet werden, an die öffentliche Abfallentsorgung anzuschließen. Die Anmeldung erfolgt bei der Müllgebührenstelle des Landkreises Weimarer Land in Apolda (Tel. 03644/540-0, -675, -677, -674 oder -539).

## 7. Wasserrechtliche Erfordernisse

### **Frischöl-/Altöltankanlage im BHKW:**

- 7.1 Die Lager-/Verwendungsanlage muss bei den zu erwartenden Beanspruchungen für die vorgesehene Gebrauchsdauer standsicher sein.
- 7.2 Die Lager-/Verwendungsanlage muss im erforderlichen Umfang gegen mechanische Beschädigung geschützt sein.
- 7.3 Im Havariefall austretendes Öl muss mittels eines Leckanzeigegeräts schnell und zuverlässig erkannt und in geeigneten Einrichtungen zurückgehalten werden.

### **Befüllen des Frischöltanks:**

- 7.4 Behälter zum Lagern und Abfüllen wassergefährdender Stoffe dürfen im Regelfall nur mit festen Leitungsanschlüssen und nur unter Verwendung einer Überfüllsicherung, die rechtzeitig vor Erreichen des zulässigen Füllungsgrades den Füllvorgang selbstständig unterbricht, befüllt werden. Bei ständiger Anwesenheit von Bedienungspersonal ist es ausreichend, wenn die Überfüllsicherung rechtzeitig vor Erreichen des zulässigen Füllungsgrades einen Alarm auslöst.

### **Entleeren des Altöltanks**

- 7.5 Die Entleerung des Tanks muss im Saugbetrieb erfolgen. Dabei ist auf eine einwandfreie und sichere Verbindung der anzuschließenden Leitungen zu achten. Die Entsorgungsfahrzeuge müssen über ein Rückschlagventil oder eine vergleichbare Einrichtung verfügen, die ein Auslaufen des Tankfahrzeugs bei einem Riss des Schlauchs verhindert. Es ist ein Leerhebern des oberirdischen Behälters im Schadensfall zu verhindern. Hierfür muss die Entleerleitung mit einem Absperrventil

versehen sein oder es ist auf der Anschlussseite des Behälters im höchsten Punkt des Schlauchsystems eine Zwangsbelüftung, z.B. ein leicht bedienbares Entlüftungsventil, einzubauen.

### **Abfüllplatz/Rückhaltevermögen**

- 7.6 Der Abfüllplatz bei der Befüllung und Entleerung des Altölsammelbehälters entspricht dem Wirkbereich.  
Bei der Befüllung des Behälters umfasst der Wirkbereich die Bodenfläche im Bereich des Befülltrichters in einem Umkreis von 1 m, gemessen vom Rand des Befülltrichters. Er muss niederschlagswassergeschützt sein.  
Bei der Entleerung des Behälters mittels Saugschlauch umfasst der Wirkbereich die waagerechte Schlauchführungslinie zwischen dem Anschluss am Tankfahrzeug und dem am Lagerbehälter zuzüglich einem Meter nach allen Seiten.
- 7.7 Der Abfüllplatz muss stoffundurchlässig und so ausgebildet sein, dass im Schadensfall Leckagen ohne Beeinträchtigung der Fläche aufgenommen und ordnungsgemäß entsorgt werden können. Dies ist erfüllt, wenn die Abdichtungssysteme entsprechend TRWS 781 oder 786 ausgeführt sind. Innerhalb eines Gebäudes gelten auch geflieste Bereiche und Bereiche mit einem ölbeständigen Anstrich als stoffundurchlässig
- 7.8 Im Umkreis von 5 m, vom Rand der Wirkbereiche gemessen, dürfen im Regelfall keine Abläufe vorhanden sein. Sind Abläufe unvermeidlich, so müssen selbige vor Beginn des Absaugens des Altöls in geeigneter Weise verschlossen werden. Der Abfüllplatz sollte ohne Gefälle sein. Ist dies nicht möglich, so muss der Wirkbereich geeignet abgegrenzt werden (z.B. durch eine angemessene Aufkantung), um beim Entleeren austretende Altölmengen auf dem Abfüllplatz zurückhalten zu können.

### **Auflagen zur Überwachung**

- 7.9 Das Altöllager ist auf eigene Veranlassung durch einen zugelassenen Sachverständigen nach § 22 ThürVAwS auf den ordnungsgemäßen Zustand überprüfen zu lassen, und zwar
- einmalig vor Inbetriebnahme
  - nach einer wesentlichen Änderung der Anlage
  - vor der Wiederinbetriebnahme einer länger als ein Jahr stillgelegten Anlage,
  - wenn die Prüfung wegen der Besorgnis einer Wassergefährdung angeordnet wird.
- Zugelassen sind die in Thüringen gelisteten bzw. bestellten Sachverständigen. Die Prüfberichte sind unaufgefordert der Unteren Wasserbehörde vorzulegen.  
Durch den Sachverständigen festgestellte Mängel sind unverzüglich zu beheben.

## **5.**

Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin.

## **6.**

Für das durchgeführte Verwaltungsverfahren werden

Gebühren in Höhe von	25 000,00 €	
Auslagen in Höhe von	410,62 €	erhoben.

Der Betrag in Höhe von **25 410,62 €** ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe die-ser Entscheidung auf das Konto des Thüringer Landesverwaltungsamtes bei der

Landesbank Hessen-Thüringen (HELABA),  
IBAN: DE80820500003004444117  
SWIFT-Adresse (BIC): HELADEF820

unter Angabe Kassenzzeichens **0334135337012 (bitte unbedingt angeben!)**

zu überweisen.

Eine gesonderte Rechnungslegung erfolgt nicht.

### Gründe

#### I.

Mit Datum vom 24.07.2013 (eingegangen am 27.07.2013), zuletzt ergänzt am 08.10.2013 (eingegangen am 08.10.2013) beantragte die Ospelt Petfood Anstalt, Zweigniederlassung Apolda, in 99510 Apolda, Über dem Dieterstedter Bache 14 die Erteilung der Genehmigung nach §§ 4 ff BImSchG zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Futtermittelerzeugnissen aus tierischen Rohstoffen, allein oder mit pflanzlichen Rohstoffen mit einer Produktionskapazität von 240 t/Tag bei einer jährlichen Produktionsleistung von 57 000 Tonnen i.V.m. einer Verbrennungsmotoranlage zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas für den Einsatz von Gasen der öffentlichen Gasversorgung mit einer Feuerungswärmeleistung von 3,1 MW sowie einer Dampferzeugungsanlage mit einer Feuerungswärmeleistung von 1,775 MW und einer Dampfleistung von 2,6 t/h und den Betrieb der wesentlich geänderten Anlage am Standort Apolda, Liechtensteiner Straße, Gemarkung Oberndorf, Flur 5, Flurstück 572/5.

Das geplante Vorhaben umfasst folgende Maßnahmen:

- Auslegung der Produktionsstrecke auf 15 t/h statt bisher 10t/h durch veränderte Anlagentechnik unter Beibehaltung der Jahresproduktionsleistung von 57 000 Tonnen und der ursprünglich geplanten Technologie
- Ersatz von 3 Rückkühlanlagen in der BE VI (Energiezentrale) durch einen Kühlturm
- Änderung in der Abluftführung für staubhaltige Abluft
- Änderung der Abluftreinigungsanlage für geruchsbeladene Abluft durch den Ersatz des Biofilters durch eine nichtthermische Plasmaanlage (NTP-Anlage) einschließlich Abluftkamin (Quelle Q4) mit einer Höhe von 35 m über Oberkante Terrain
- als temporäre Lösung Nachschaltung einer Aktivkohleadsorptionsanlage, bestehend aus 3 Containern und Zusammenführung der 3 Einzelkamine in eine gemeinsame Abluftableitung (Kamin –Quelle Q4a-) mit einer Höhe von 35 m über Oberkante Terrain
- Veränderung im Bereich der Sprinkleranlage
- bauliche Änderung an den Gebäudeteilen A, C, D, E und F
- bis zum 18.05.2014 befristete Sonn- und Feiertagsarbeit für 10 Arbeitskräfte pro Schicht im 4-Schicht-System

sowie den Betrieb der wesentlich geänderten Anlage.

Das Genehmigungsverfahren wurde unter der Registrier-Nr. 26/12 am 19.11.2012 nach Vorliegen der formalen Vollständigkeit des Antrages und der beigefügten Unterlagen eröffnet.

Das beantragte Vorhaben ist unter Nummer 7.18 Spalte 2 i.V.m. Nummer 1.3.1 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S.94), zuletzt geändert am 06.10.2011 (BGBl. I S. 1986) genannt. Daher war im Rahmen des beantragten Vorhabens gemäß § 3c des UVPG die UVP-Pflicht im Einzelfall anhand der Kriterien der Anlage 2 dieses Gesetzes zu prüfen.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung wurde innerhalb dieses Genehmigungsverfahrens gemäß § 1 (3) der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes nicht durchgeführt, da die wesentliche Änderung und der Betrieb der wesentlich geänderten Anlage keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter haben kann.

Die Bekanntgabe dieses Prüfungsergebnisses gemäß § 3a UVPG erfolgte im Thüringer Staatsanzeiger Nr. 14/2013 vom 08.04.2013.

In Anwendung des § 16 Abs. 2 des BImSchG wurde auf Antrag der Ospelt Petfood Anstalt von der Auslegung des Antrages und der Unterlagen sowie von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens abgesehen, da in den Unterlagen keine Umstände darzulegen waren, die erheblich nachteilige Auswirkungen der beantragten wesentlichen Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter besorgen lassen.

Gemäß § 10 BImSchG i.V.m. § 11 der 9. BImSchV wurden die folgenden Behörden am Genehmigungsverfahren beteiligt und um ihre Stellungnahme gebeten:

- Thüringer Landesverwaltungsamt,  
Referat 420 - Immissionsschutz, SG Lärmschutz  
  
Referat 450 – Abwasser
- Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz, Abteilung Arbeitsschutz, Regionalinspektion Mittelthüringen
- Landratsamt Weimarer Land, Untere Immissionsschutzbehörde
- Landratsamt Weimarer Land, Untere Abfallbehörde
- Landratsamt Weimarer Land, Untere Bauaufsichtsbehörde
- Landratsamt Weimarer Land, Untere Brand- und Katastrophenschutzbehörde
- Landratsamt Weimarer Land, Untere Wasserbehörde
- Landratsamt Weimarer Land, Untere Naturschutzbehörde
- Landratsamt Weimarer Land, Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt

Die Stadt Apolda wurde hinsichtlich der Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens in das Genehmigungsverfahren einbezogen.

Die Stadt Apolda hat sich auf das Ersuchen der Genehmigungsbehörde nicht geäußert.

Gemäß § 36 Abs. 2 BauGB gilt das Einvernehmen der Gemeinde als erteilt, wenn es nicht binnen zwei Monaten nach Eingang des Ersuchens der Genehmigungsbehörde verweigert wird.

Der Antragsteller wurde am 30.09.2013 und am 25.10.2013 gemäß § 28 ThürVwVfG zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen, insbesondere zu dem Umfang und den Nebenbestimmungen dieses Bescheides, gehört.



## II.

Das Thüringer Landesverwaltungsamt (Abt. IV, Umwelt, Referat 420, Immissions-/Strahlenschutz und Gentechnik) ist gemäß Artikel 1, § 3 Abs. 1 der Thüringer Verordnung zur Änderung von Zuständigkeiten im Bereich der Umweltverwaltung vom 06. April 2008 (GVBl. S. 78), zuletzt geändert am 08. August 2013 (GVBl. S.208) sachlich und örtlich zuständig für den Erlass dieses Genehmigungsbescheides.

Die v.g. Maßnahme bedarf gemäß §§ 4, 6, 10 und 16 BImSchG i.V.m. der 4. BImSchV in der derzeit gültigen Fassung sowie Nr. 7.34.1 i.V.m. Nr. 1.2.3.2 des Anhanges 1 zur 4. BImSchV einer Genehmigung im förmlichen Verfahren.

Die vorgesehene Änderungsmaßnahme umfasst neben baulichen Änderungen auch geänderte technische Ausführungen der Anlage. Damit verbunden ist eine Änderung in der Ableitung staubhaltiger Abluft.

Im Gegensatz zur ursprünglich geplanten Ableitung staubbelasteter Abluft über insgesamt 2 gefasste Quellen über Dach ist entsprechend dem vorliegenden Antrag auf wesentliche Änderung der Anlage vorgesehen, nur noch die Abluft aus der Sammelentstaubung (Hauptemissionsquelle für Staub) Annahmegosse, Hammermühle, Fördertechnik, Rohwarensilos über eine Quelle (Q 3.1) über Dach abzuleiten. Zur Ableitung der Abluft weiterer Fördertechnik und Mischer sind 5 kleinere Quellen (Q 3.2 - Q 3.6) an der Gebäudefassade an den entsprechenden Entstehungsorten vorgesehen. Sämtliche Abluft wird vor Ableitung an die Umgebung über Gewebefilter gereinigt, so dass die Staubkonzentration an allen v.g. Quellen  $10 \text{ mg/m}^3$  nicht überschreitet.

Geruchsbeladene Abluft aus der Produktion wird erfasst und einer Abgasreinigungseinrichtung zugeführt. Ursprünglich war dafür ein Biofilter geplant. Im Rahmen der beantragten wesentlichen Änderung soll anstelle des Biofilters eine Plasmaanlage (nicht-thermisches Plasmaverfahren – NTP) zum Einsatz kommen. Als temporäre Lösung bis zum Nachweis der erforderlichen Abscheideleistung der Plasmaanlage hinsichtlich Geruchsstoffen durch Optimierung der NTP-Anlage wird dieser eine Aktivkohle-Adsorptionsanlage bestehend aus 3 Containern als sogenannter „Polizeifilter“ nachgeschaltet.

Da mit dem NTP-Verfahren auch Staubpartikel abgereinigt werden, stellt es somit auch eine Staubquelle dar. Für die Plasmaanlage wird vom Hersteller eine Abreinigungseffizienz von 75%-99,9 % angegeben. Unter Ansatz des niedrigsten Abreinigungsgrades von 75 % ist im Reingas ein Staubgehalt von  $5 \text{ mg/m}^3$  zu erwarten.

Mit der geänderten Ableitung der staubhaltigen Abluft wird sich der Massenstrom an Staub für die Gesamtanlage geringfügig erhöhen.

Jedoch werden, wie bei der ursprünglich genehmigten Anlage, die Bagatellmassenströme für Staub gemäß TA Luft, Tabelle 7 sowohl für die nach Nr. 5.5 TA Luft abgeleiteten Emissionen als auch für die nicht nach Nr. 5.5 abgeleiteten Emissionen weiterhin unterschritten.

Da sich herausgestellt hat, dass die NTP-Anlage nicht den projektierten Abscheidegrad hinsichtlich Geruchsminderung erreicht, wird der Plasmaanlage eine Aktivkohle-Adsorptionsanlage als „Polizeifilter“ nachgeschaltet.

Für die o.g. Betriebsvariante mit nachgeschalteter Aktivkohle-Adsorptionsanlage und einer Ableitung der so gereinigten Abluft über einen Kamin mit einer Höhe von 35m ist ein Emissionsgrenzwert von  $3000 \text{ GE/m}^3$  und ein Pauschalkriterium, dass im Reingas kein produktspezifischer Geruch wahrnehmbar sein darf, festgelegt worden. Bei Einhaltung dieser Kriterien ist sichergestellt, dass es durch den Betrieb nicht zu nachteiligen Auswirkungen durch Geruchsimmissionen an den nächsten Immissionsorten kommt.

Für die ursprünglich in diesem Genehmigungsverfahren beantragte Variante der Behandlung der Abluft ausschließlich in der Plasmaanlage und Ableitung der so behandelten Abluft über einen 35 m hohen Kamin, wurde im Rahmen einer Geruchsimmisionsprognose nachgewiesen, dass bei Einhaltung einer konservativ angesetzten Emissionskonzentration von 4000 GE/m<sup>3</sup> die Beurteilungswerte der Geruchsimmisions-Richtlinie an den zu beurteilenden Immissionsorten eingehalten werden. Aus Vorsorgegründen und in Anlehnung an Angaben im Merkblatt über die besten verfügbaren Techniken in der Nahrungsmittel-, Getränke- und Milchindustrie wurde der einzuhaltende Emissionsgrenzwert hinsichtlich Geruch unter Berücksichtigung der Ableitung der gereinigten Abluft in einer Höhe von 35 m über OK Terrain auf 3000 GE/m<sup>3</sup> festgelegt.

Alle Geräusch verursachenden Maschinen der Produktionsstrecke sowie Nebeneinrichtungen werden sich gekapselt im Gebäudekomplex befinden. Maßgebliche Geräuschquelle ist der Anliefer- und Abtransportverkehr auf dem Betriebsgelände.

Im Rahmen einer Schallimmisionsprognose wurde ermittelt, dass an den maßgeblichen Immissionspunkten nach TA Lärm Unterschreitungen der Immissionswerte von mehr als 6 dB erreicht werden.

Aufgrund der zu v.g. Sachverhalten erbrachten Darlegungen und Nachweise in den Antragsunterlagen konnte dem Antrag der OSPELT PETFOOD Anstalt, gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG von der Auslegung des Antrages und der Unterlagen sowie von der öffentlichen Bekanntmachung abzusehen, stattgegeben und das Verfahren wie ein vereinfachtes Verfahren gemäß § 19 BImSchG durchgeführt.

Gemäß § 6 BImSchG war die Genehmigung zu erteilen.

Das Thüringer Landesverwaltungsamt gelangte nach eingehender Prüfung zu dem Ergebnis, dass die Genehmigungsvoraussetzungen gegeben sind.

Da die Anlage entsprechend den in diesem Bescheid enthaltenen Bedingungen und Auflagen und in Übereinstimmung mit den eingereichten Unterlagen zu errichten und zu betreiben ist, ist sichergestellt, dass die sich aus § 5 BImSchG und der hier anzuwendenden Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden.

Darüber hinaus steht die Genehmigung der wesentlichen Änderung der Anlage auch nicht im Widerspruch mit anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften. Die am Genehmigungsverfahren beteiligten Fachbehörden kommen in ihren Stellungnahmen ebenfalls zu keinem anderen Ergebnis.

Die Nebenbestimmungen sind nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und des hier gegebenen Interesses, auch aus dem Aspekt des Nachbarschutzes in Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens der Genehmigungsbehörde erforderlich, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Voraussetzungen sicherzustellen.

Sie sind, mit Ausnahme der im Folgenden begründeten, im Einzelnen aus sich heraus verständlich. Nach § 39 Abs. 2 Nr. 2 des ThürVwVfG bedürfen sie deshalb keiner zusätzlichen Begründung.

Die Emissionsbegrenzung für das Abgas aus den Quellen Q3.1 –Q 3.6 wurde in der Nebenbestimmung 2.1.6 abweichend von Nr. 5.2.1 der TA-Luft festgelegt, da in den Antragsunterlagen 10 mg/m<sup>3</sup> garantiert und dieser Wert auch den Berechnungen hinsichtlich des Unterschreitens des Bagatellmassenstromes zu Grunde gelegt wurde.

### Nebenbestimmungen 7.1.-7.9

Im Rahmen der Ausführungsplanung und Errichtung der Anlage ergaben sich Änderungen, die Prüfungsgegenstand des vorliegenden Änderungsgenehmigungsverfahrens waren. Damit wurde auch der durch die Erhöhung der Altöllagermenge entstandenen Anzeigepflicht nach §54 ThürWG genüge getan.

Art und Menge der gehandhabten wassergefährdenden Stoffe ändern sich. Für die Speisewasseraufbereitung müssen in geringem Umfang Chemikalien bevorratet werden. Diesem Umstand wurde mit der Ergänzung der tabellarischen Auflistung dieser Stoffe in den ergänzenden Antragsunterlagen Rechnung getragen.

Desweiteren wird die Altöllagerung am BHKW verändert. Es soll nunmehr ein doppelwandiger, mit Leckanzeige ausgerüsteter 1 m<sup>3</sup>- Tank der Fa. Dehoust zum Einsatz gelangen. Sowohl der Frischöl- als auch der Altöltank sollen über fest installierte Rohrleitungen mit dem Verbrennungsmotor des BHKW verbunden werden, so dass automatisch die notwendige Menge Frischöl zugeführt und Altöl abgezogen wird. Insofern handelt es sich nicht um reine Lageranlagen, sondern es besteht eine technologische Verbindung zur Verwendungsanlage Verbrennungsmotor. Die Tanks befinden sich niederschlagswassergeschützt in der Halle des BHKW.

Sofern die Tanks in der Halle des BHKW durch außerhalb der Halle befindliche Tankfahrzeuge befüllt und entleert werden, waren zusätzliche Anforderungen in Form der NB 7.5 – 7.8 zur Befüllung/Entleerung und zum Abfüllplatz zu stellen. Für die Altölanlage ergibt sich mit der Gefährdungstufe B zudem eine einmalige Prüfpflicht durch Sachverständige.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 1, 6, 8, 11, 12, 16 und 21 des Thüringer Verwaltungskostengesetzes (ThürVwKostG) vom 23. September 2005 (GVBl. S. 325) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2010 (GVBl. S. 537) i.V.m. § 1 der Thüringer Verwaltungs-kostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz (ThürVwKostOMLFUN) i.d.F. vom 07. März 2013 (GVBl. S. 66) und dem als Anlage beigefügten Verwaltungskostenverzeichnis Teil A, Abschnitt 4. Bemessungsgrundlage für die Höhe der Gebühr nach Nr. 2.1.2.5 des Teils A, Abschnitt 4 der ThürVwKostOMLFUN sind 0,1 v. Hundert der im Antrag genannten Investitionskosten (3 200 000,00 €), jedoch mindestens 25 000,00 €. Danach ergab sich die Mindestgebühr von 25 000, 00 €.

Die Auslagen in Höhe von 410,62 € werden für die Bekanntgabe der Feststellung, dass für das beantragte Vorhaben die Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleiben konnte (Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung –UVPG-) im Thüringer Staatsanzeiger, erhoben. Gemäß § 11 des Thüringer Verwaltungskostengesetzes (ThürVwKostG) sind Auslagen für öffentliche Bekanntmachungen in der angefallenen Höhe zu erstatten.

Somit ergeben sich Gesamtkosten für Gebühren und Auslagen in Höhe von 25 410,62 €.

## V.

### Hinweise

1. Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.
2. Beabsichtigt der Betreiber, den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen, so hat er dies gemäß § 15 Abs. 3 BImSchG unter Angabe des Zeitpunkts der Einstellung der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus

§ 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen. Insbesondere ist gem. § 5 Abs. 3 Pkt. 3 die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes zu gewährleisten.

3. Gemäß § 15 BImSchG ist der Betreiber verpflichtet, mindestens 1 Monat bevor mit einer Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der genehmigungsbedürftigen Anlage begonnen werden soll, dies schriftlich der zuständigen Genehmigungsbehörde anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter auswirken kann.  
Wesentliche Änderungen der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der Anlage bedürfen einer Genehmigung nach § 16 BImSchG.
4. Die Genehmigung erlischt gem. § 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als 3 Jahren nicht mehr betrieben worden ist.
5. Die Genehmigung erlischt gem. § 18 Abs. 2 BImSchG ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird.
6. Gemäß § 17 BImSchG können zur Erfüllung der sich aus diesem Gesetz, insbesondere § 52 (1) BImSchG und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten, nach Erteilung der Genehmigung weitere Anordnungen getroffen werden.
7. Kommt der Betreiber einer Auflage oder einer vollziehbaren nachträglichen Anordnung nicht nach, so kann die zuständige Behörde gem. § 20 Abs. 1 BImSchG den Betrieb der Anlage ganz oder teilweise bis zur Erfüllung der Auflagen oder der Anordnungen untersagen.  
Die Auflagen und Hinweise müssen, soweit sie für den ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage relevante Punkte enthalten, dem Betriebspersonal mündlich und schriftlich zur Kenntnis gebracht werden.
8. Für Verschmutzungen von öffentlichen Straßen, insbesondere während der Bauphase, gilt das Thüringer Straßengesetz, das Vermeidung bzw. Reinigung von Verschmutzungen nach dem Verursacherprinzip vorschreibt. Grobe Verunreinigungen sind sofort und ohne Aufforderung zu beseitigen.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Weimar, Jenaer Straße 2a, 99425 Weimar schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts Klage erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Im Auftrag

Georgi

Anlage zur 1. Ausfertigung: Prüfbericht Nr. W083-1A/11 vom 14.01.2013

Verteiler:

1. Ausfertigung                      Antragsteller

Kopien an:

Thüringer Landesverwaltungsamt

- 1x      Referat 430 – Abfallwirtschaft, Altlasten, Bodenschutz
- 1x      Referat 450 – Abwasser

Landratsamt Weimarer Land, Bahnhofstraße 28, 99510 Apolda

- 1x      Untere Immissionsschutzbehörde
- 1x      Untere Wasserbehörde
- 1x      Untere Abfallbehörde
- 1x      Untere Bauaufsichtsbehörde
- 1x      Amt für Brand- und Katastrophenschutz
- 1x      Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt
- 1x      Untere Naturschutzbehörde
  
- 1x      Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz, Abteilung Arbeitsschutz,  
Regionalinspektion Mittelthüringen, Linderbacher Weg 30, 99099 Erfurt
  
- 1x      Stadt Apolda, Markt 1, 99510 Apolda